

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/016/2023

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Buchholz, Frank	Datum: 21.07.2023 Az.: 50-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	31.08.2023	Kenntnisnahme

Reform des Betreuungsrechts seit 01.01.2023 - aktueller Sachstand

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Buchholz, Frank

Datum: 21.07.2023
Az.: 50-3

Reform des Betreuungsrechts seit 01.01.2023 - aktueller Sachstand

Anlass der Vorlage:

Über die Thematik wurde zuletzt am 01.09.2022 – Vorlage 50/020/2022 – berichtet; auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Betreuungsrechtsreform wird an dieser Stelle verwiesen.

Sachverhaltsdarstellung:

Zum Sachstand der einzelnen Rechtsänderungen:

Einführung eines Ehegatten-Notvertretungsrechts (§ 1358 BGB)

Ehegatten sind für längstens 6 Monate berechtigt, Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten vertretungsweise füreinander zu treffen. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass ein Krankenaufenthalt nicht mehr so häufig zur Beantragung eines Betreuungsverfahrens durch Krankenhäuser führt.

Aktueller Stand:

Nach Beobachtung der Betreuungsbehörde ist der gewünschte Effekt bisher nicht eingetreten. Wie sich aus Gesprächen der Betreuungsbehörde mit Akteuren in Krankenhäusern ergibt, ist die seit 1.1.2023 gültige Regelung dort immer noch nicht durchgängig bekannt oder wird noch nicht konsequent angewendet.

Stärkung der Stellung der betroffenen Person im betreuungsgerichtlichen Verfahren

Die Wünsche der betroffenen Person sollen im Hinblick auf das „ob“ und „wie“ einer Betreuerbestellung sowie auf die Auswahl der Betreuungsperson konsequenter als bisher berücksichtigt werden.

Aktueller Stand:

Bereits die bisherige Praxis berücksichtigte die Wünsche der Betroffenen. Gravierende Änderungen haben sich bisher für die Betreuungsbehörde des Kreises nicht abgezeichnet.

Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Personen

Der Betreuer hat die betreute Person bei der Umsetzung ihrer Vorstellungen zu unterstützen; auch, wenn hierdurch eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse zu befürchten ist.

Aktueller Stand:

In der Praxis sind bisher keine vermehrten Auseinandersetzungen zwischen Betreuten und Betreuer/-innen zu beobachten. Der kooperative Grundansatz des Gesetzgebers scheint in der Praxis der Betreuenden zu keinen Komplikationen zu führen.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

müssen seit dem 1.1.2023 vor Übernahme des Ehrenamts ihre Eignung nachweisen. Zu diesem Zweck müssen der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis und eine Selbstauskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis („Vollstreckungsportal“) vorlegt werden.

Die Betreuungsbehörde muss neue ehrenamtlich Betreuende an die örtlichen Betreuungsvereine melden.

Aktueller Stand:

Die Selbstauskunft aus dem Vollstreckungsportal stellt – insbesondere ältere – Ehrenamtliche vor Herausforderungen, da die Auskunft nur online beantragt werden kann. Für die Betreuungsbehörde ist hier ein zusätzlicher Beratungs- und Unterstützungsaufwand entstanden. Der Gesetzgeber hat die Problematik erkannt und plant, das Verfahren für die Ehrenamtlichen zu vereinfachen; der Kreis Mettmann hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben

Im 1. Halbjahr 2023 konnten 40 Ehrenamtliche an die 8 Betreuungsvereine im Zuständigkeitsbereich vermittelt werden.

Betreuungsvereine

haben seit dem 1.1.2023 für die zu leistende Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer einen Anspruch auf ausgleichende Finanzierung durch das Land.

Aktueller Stand:

Das Land NRW hat durch Rechtsverordnung die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine erhöht. Bei durchschnittlich 20 begleiteten Ehrenamtlichen verbessert sich die Einnahmesituation der Vereine von ca. 18.000 Euro auf 29.000 Euro.

Einführung eines Zulassungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer

Seit 1.1.2023 sind Kriterien zur erforderlichen Sachkunde und persönlichen Eignung definiert. Die Betreuungsbehörde ist zuständig für die Prüfung und Entscheidung über die Berufszulassung.

Aktueller Stand:

Die Betreuungsbehörde hat 93 berufliche Betreuer/-innen in ihrem Zuständigkeitsbereich erstmals registriert. Der erhebliche Zeitaufwand hierfür wurde aktuell ohne zusätzliches Personal bewältigt. In den Folgejahren wird sich der Mehraufwand voraussichtlich verringern; die Entwicklungen werden konkret betrachtet.

Organisatorische Auswirkungen

Die Änderungen im Betreuungsrecht ziehen Intensivierungen bestehender Verwaltungstätigkeiten und zusätzliche Fragestellungen der Betreuungsrichter/-innen an die Betreuungsbehörde nach sich, so dass ein zunehmender Aufgabenaufwand zu beobachten ist. Auch die Einführung digitaler Postwege / Umstellung auf digitale Aktenführung bindet Kapazitäten.

Zur Kompensation wurde die Betreuungsbehörde im Mai mit einer Teilzeitkraft in der Verwaltung verstärkt. Die Notwendigkeit weiterer Personalverstärkung wird zusammen mit dem Organisationsbereich geprüft.

Über den Fortgang der Umsetzung der Betreuungsrechtsreform wird berichtet.